

Deutscher Städtetag 1 Gereonstraße 18-32 1 50670 Köln

An das
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit
z.Hd. Herrn [REDACTED]
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

[mailto:\[REDACTED\]](mailto:[REDACTED])

22.10.2020/pu

Referentenentwurf für ein Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland (Insektenschutzgesetz)

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

vielen Dank für die Übersendung des o. a. Referentenentwurfs zur Umsetzung des Aktionsprogramms Insektenschutz, das am 4. September 2019 vom Bundeskabinett beschlossen worden ist. Zu den Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatschG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Vorbemerkungen

Der im Mai 2019 vorgelegte Bericht des Weltbiodiversitätsrates (IPBS) hat erneut verdeutlicht, dass viele Ökosysteme in Gefahr sind und damit auch die Arten, die darin leben. Die Krefelder Studie hat gezeigt, dass wir in den letzten Jahren eine hohe Anzahl an Insektenarten verloren haben. Vor diesem Hintergrund sind die vorgelegten Änderungen im BNatSchG sowie im WHG grundsätzlich zu begrüßen.

Allerdings sollte ein Insektenschutzgesetz nicht nur das Ausbringen von Biozidprodukten einschränken, sondern die Ausbringungen von Pestiziden insgesamt einschränken. Insbesondere Herbizide richten verheerende Schäden an der Vielfalt von Pflanzenarten in unserer Kulturlandschaft an. Es wird daher dringend empfohlen, den Begriff „Biozide“ durch „Pestizide“ oder „Pestizide wie Pflanzenschutzmittel und Biozide“ zu ersetzen und den Gesetzentwurf auch inhaltlich dahingehend anzupassen.

Kontakt

[REDACTED]
Gereonstraße 18-32
50670 Köln

Telefon [REDACTED]
Telefax [REDACTED]

www.staedtetag.de

Aktenzeichen
70.14.00 D

Hauptgeschäftsstelle Berlin

Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin
Telefon 030 37711-0

Hauptgeschäftsstelle

Köln Gereonstraße 18-32
50670 Köln
Telefon 0221 3771-0

Europabüro Brüssel

Avenue des Nerviens 9-31
1040 Bruxelles / Belgien
Telefon +32 2 74016-20

Der Einsatz von Glyphosat oder ähnlichen Produkten sollte komplett verboten werden. Eine schädigende Wirkung auf Insekten ist vielfach bewiesen worden.

Um die Zielsetzungen beim Insektenschutz und beim Erhalt der Artenvielfalt erreichen zu können, wäre eine deutliche Stärkung der Pflicht zur Umsetzung eines funktionsfähigen Biotopverbundes auch im BNatSchG sinnvoll. Hier haben einige Bundesländer zwar schon weitergehende Regelungen erlassen, eine klare Vorgabe wäre angesichts der dramatischen Lage der Insektenpopulationen und der fortschreitenden Verinselung der Populationen aber auch auf der Bundesebene notwendig.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass mit den Änderungen im BNatSchG und in den Naturschutzgesetzen der Länder zusätzliche Aufgaben auf die Unteren Naturschutzbehörden zukommen. Hierzu gehören die Registrierung neu aufgenommener Biotoptypen, die Erteilung von erforderlichen Ausnahmen und vor allem die Überprüfung, ob ein Verstoß gegen die neuen Regelungen vorliegt. Deshalb ist es dringend erforderlich, dass die Unteren Naturschutzbehörden aus den Länderhaushalten / dem Bundeshalt entsprechende Mittel erhalten, um das erforderliche Personal einstellen zu können.

Schließlich sollte der Entwurf auch um das Thema Pflege ergänzt werden. Die Pflege für einen effektiven Schutz der spezifischen Arten sollte sich möglichst an der früheren Bewirtschaftung orientieren, die den Lebensraum erst hervorgebracht hat und entsprechende Prioritäten setzen.

Zu überlegen wäre auch, inwieweit die erhebliche Zunahme der sog. „Schottergärten“, die für Insekten kaum Lebensgrundlagen bieten, im Entwurf aufgenommen werden könnten.

Bei der Landwirtschaft ist der Ansatz aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörden nicht ausreichend. Hier müssten deutliche strengere Auflagen bei der Beurteilung der „guten fachlichen Praxis“ erfolgen, insbesondere im Bezug auf die Ausbringung von Gülle oder Gärresten auf naturschutzfachlich relevanten Landschaftsbestandteilen. Zudem sollte sich der Bund dafür einsetzen, dass endlich die EU-Agrarpolitik geändert wird. Subventionen sollten generell nur für Maßnahmen von gesellschaftlichem Mehrwert bezahlt werden, zu denen auch der Naturschutz gehört. Dies könnte die Attraktivität für bislang von der Landwirtschaft wenig beachtete

Lebensräume, wie Streuwiesen oder Magerrasen steigern, so dass die Landwirte solche Flächen angemessen und auskömmlich bewirtschaften könnten.

2. Zu den einzelnen Änderungen

a) Zu § 1 Abs. 2 BNatschG:

Hier sollte die Funktion ergänzt werden: „Bedeutung und Funktion für die Natur- und Kulturgeschichte zu bewahren“.

b) Zu § 9 Abs. 3, Satz 1, Nr. 4 BNatschG:

Hier fehlt die Aufnahme der Bestimmung „Sicherung und Förderung der biologischen Vielfalt und insbesondere der Insekten im Planungsraum“.

c) Zu § 23 Abs. 4 BNatschG:

Hier wird nur die Neuerrichtung von lichtemittierenden Strukturen innerhalb der Naturschutzgebiete und Nationalparks untersagt. Nicht betrachtet wird aber die Lichtwirkung von an diese angrenzenden Vorhaben. Neue Beleuchtungsanlagen in der Nachbarschaft sollten daher nur unter der Maßgabe, dass eine Lichteinwirkung in die Naturschutzgebiete hinein vermieden wird, genehmigungsfähig sein. Die Lichtwirkung in die Naturschutzgebiete / Nationalparks hinein sollte standardmäßig von den Unteren Naturschutzbehörden geprüft und ggf. mit Ausnahmeregelungen genehmigt werden können.

Zudem sollten die Begriffe „bedeutsame Landschaftsbestandteile und Freiräume“ und „großräumige Erholungsräume“ konkretisiert werden.

d) Zu § 30 BNatschG:

Der vorgesehene bundesweite gesetzliche Schutz weiterer Biotope, wie artenreiches mesophiles Grünland, Streuobstbestände, Steinriegeln und Trockenmauern wird begrüßt. Für einen einheitlichen Vollzug wäre es jedoch hilfreich, wenn in der Begründung oder bei den Steinriegeln und Trockenmauern auch Mindestgrößen eingeführt werden. So werden z.B. in Sachsen und Baden-Württemberg nach dem Landesrecht Trockenmauern schon als gesetzlich geschützt erfasst, wenn diese mindestens 0,5 Meter hoch sind.

e) Zu § 30 a BNatSchG:

Im ersten Satz sollten neben den genannten Gebietskategorien auch die gemäß § 29 BNatSchG geschützten Landschaftsbestandteile aufgeführt und benannt werden. Bei geschützten Landschaftsbestandteilen handelt es sich vielfach um Alleen- und Baumreihen, aber auch um Gewässer mit ihren Arten- oder Bachtäler und Trittsteinbiotop, wie kleinere Feuchtgebiete mit Feuchtwiesen, Tümpeln. Geschützte Landschaftsbestandteile können gemäß § 29 1 Nr. 4 BNatSchG in ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten ausgewiesen werden und sind damit ebenfalls besonders für den Schutz von Insekten prädestiniert.

Verboten werden soll nach dem Referentenentwurf der „flächige Einsatz von Biozidprodukten“. Wichtig ist, dass neben den Bioziden unbedingt auch die Pestizide/Pflanzenschutzmittel in das Verbot einbezogen werden sollten (siehe Vorbemerkungen). Zudem sollte das Wort „flächige“ gestrichen werden. Mehrere punktuelle Anwendungen in einem Schutzgebiet können sich nämlich zu einer großen Fläche summieren und erhebliche Schäden anrichten.

Nicht berücksichtigt wird der indirekte Eintrag von Bioziden in die Naturschutzgebiete, geschützte Biotop etc. von angrenzenden Flächen. Dieser spielt aber gerade bei kleinräumigen Schutzgebieten eine relevante Rolle, sodass die indirekten Biozideinträge zu berücksichtigen sind. Die „Krefelder Studie“ untersuchte ausschließlich Flächen in Naturschutzgebieten und stellte dort einen gravierenden Schwund der Insektenbiomasse fest. Biozideinträge stehen als einer der Hauptverursacher in Verdacht.

f) Zu § 41 a, Abs. 2, Satz 3 BNatSchG:

Gemäß dieser Vorschrift wäre eine Entscheidung im „Benehmen“ mit der für Naturschutz- und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu treffen. Nach unserer Auffassung sollte jedoch das Einvernehmen hergestellt werden müssen, da die Beurteilung der Angemessenheit in der fachlichen Zuständigkeit und Kompetenz der für Naturschutz- und Landschaftspflege zuständigen Behörde liegt.

Das Verbot insektenschädlicher Beleuchtungen sollte nicht nur auf die Hauptvogelzugzeit beschränkt werden und hier auch noch Ausnahmen ermöglichen, sondern auf das ganze Jahr ausgeweitet werden. Die Behörden

sollten dann die Möglichkeit erhalten, außerhalb der Vogelzugzeiten Ausnahmen zu erlassen.

Im Außenbereich kommt es häufig zur Verwendung von Klebefallen für Insekten oder von Bremsenfallen. Hier sollten ebenfalls Einschränkungen überdacht werden (§ 41 a, Abs. 4). Bremsenfallen werden i.d.R. auf Pferdeweiden verwendet. Sie führen durch den nicht-selektiven Fang zu einem erheblichen Schaden an Insektenpopulationen.

Zudem sollte generell bei den Regelungen des § 41 a überprüft werden, inwieweit sie sanktioniert werden können. Ohne entsprechende Ordnungswidrigkeitstatbestände zur Ahndung von Verstößen gegen das Verbot werden die grundsätzlich sinnvollen Regelungen ins Leere laufen.

8) Zu § 38 b WHG:

Die Ausweitung der Abstandsregelungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln an Gewässern sind entscheidend, um Einträge von insekten-schädlichen Stoffen in die Bäche, Flüsse und das unmittelbare Vegetationsumfeld zu verringern. Für kleine und wasserwirtschaftlich unbedeutende Gewässer sollte hier keine Ausnahme gemacht werden. Gerade diese bieten für viele Insekten einen wertvollen Lebensraum und tragen zur Artenvielfalt und Populationsgröße bei. Außerdem münden diese kleinen Gräben/Gewässer regelmäßig in größere wasserwirtschaftlich relevante Gewässer. Aus Sicht des Insekten- und insbesondere des Gewässerschutzes ist die geplante Ausnahmeregelung aus den genannten Gründen deshalb nicht zielführend.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anregungen im weiteren Verfahren berücksichtigen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

